

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MWV hat die
Satzung Entwurfscharakter**

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung
„Gustav-Radbruch-Netzwerk für Philosophie und Ethik der Umwelt“
(Gustav-Radbruch-Netzwerk)**

Vom 11. Juli 2013

Auf der Grundlage von § 18 Absatz 2 Satz 3 i.V.m. § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes HSG vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S.34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67) hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gemäß § 21 Absatz 1, Ziffer 13 des HSG am 10. Juli 2013 nach Anhörung der Fakultäten im Benehmen mit dem Universitätsrat folgende Satzung beschlossen:

NBl. MBW. Schl.-H. 2014 S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 16. Januar 2014

§ 1

Status

Das Gustav-Radbruch-Netzwerk ist eine gemeinsame Einrichtung der Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben des Gustav-Radbruch-Netzwerks sind die systemische und ethische Reflexion der natürlichen Bedingungen der menschlichen Lebenswelt. Es bildet eine institutionelle Schnittstelle zwischen den Fakultäten und unterstützt die an der CAU vorhandene Forschung. Es bringt die Fächer, die die natürlichen Grundlagen der menschlichen Lebenswelt untersuchen, in einen interdisziplinären ethischen Diskurs und beteiligt sich an der Ausarbeitung entsprechender Lehrangebote im Bachelor-, Master- und Graduiertenbereich. Seine Mitglieder beteiligen sich an koordinierten Forschungsprojekten.

§ 3

Struktur

- (1) Die gemeinsame Einrichtung Gustav-Radbruch-Netzwerk ist ein Netzwerk von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die in den Themengebieten des Netzwerks aktiv sind.
- (2) Im Gustav-Radbruch-Netzwerk nehmen die Inhaberinnen und Inhaber der folgenden Professuren die Position von Direktorinnen und Direktoren wahr; sie sind qua Amt Mitglieder des Netzwerks und seiner Steuerungsgruppe (s. § 6):
 - Professur für Philosophie und Ethik der Umwelt, Philosophisches Seminar, Philosophische Fakultät;
 - Professur Wirtschaftsethik, Institut für Volkswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und Leibniz Institut für Weltwirtschaft;
 - Professur für Medizinethik; Institut für NN, Medizinische Fakultät;
 - Professur für praktische Philosophie, Philosophisches Seminar, Philosophische Fakultät;
 - Professur für Systematische Theologie mit Schwerpunkt Ethik, Institut für Systematische Theologie, Theologische Fakultät.
- (3) Weitere Professor/inn/en können auf über ihre Fakultäten entweder befristet oder unbefristet nach Zustimmung der Steuerungsgruppe (s. § 6) vom Präsidium zu Direktor/inn/en ernannt werden. Weitere Professuren können auf Antrag der ausschreibenden Fakultäten entweder befristet oder unbefristet nach Zustimmung der Steuerungsgruppe (s. § 6) vom Präsidium mit der Position als Direktor/in im Gustav-Radbruch-Netzwerk verbunden werden.
- (4) Aus dem Kreis der in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Direktorinnen und Direktoren des Gustav-Radbruch-Netzwerks wird für eine Amtszeit von vier Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder ein geschäftsführender Direktor durch die Steuerungsgruppe gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zum Gründungsdirektor wird der Inhaber der Professur für Philosophie und Ethik der Umwelt bestimmt. Der/die Geschäftsführende Direktor/in ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben nach § 2 sowie für alle sonstigen Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (5) Die Direktorinnen und Direktoren des Gustav-Radbruch-Netzwerks für Philosophie und Ethik der Umwelt bleiben Direktorinnen und Direktoren in den Instituten, denen sie zugeordnet sind, und Mitglieder ihrer bisherigen Fakultät.
- (6) Das Gustav-Radbruch-Netzwerk für Philosophie und Ethik der Umwelt kann im Rahmen von durch Drittmittel geförderten Projekten eigenes wissenschaftliches und technisch-administratives Personal befristet anstellen und Gelder bewirtschaften.
- (7) Dem Gustav-Radbruch-Netzwerk ist eine Koordinatorenstelle (Geschäftsführung) zugeordnet.

§ 4

Organe

Die Organe der gemeinsamen Einrichtung Gustav-Radbruch-Netzwerk für Philosophie und Ethik der Umwelt sind die Mitgliederversammlung, die Steuerungsgruppe und der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder des Gustav-Radbruch-Netzwerkes für Philosophie und Ethik der Umwelt sind die auf Antrag aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie seine Direktorinnen und Direktoren.

(2) Antragstellerinnen und Antragsteller werden ab dem Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags für fünf Jahre zu Mitgliedern des Gustav-Radbruch-Netzwerkes. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder können diesen Status jederzeit zurückgeben. Antragsteller/innen werden durch die Steuerungsgruppe kooptiert, bis die Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin über die Aufnahme entscheidet.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Steuerungsgruppe;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts der Steuerungsgruppe;
- c) Entlastung der Steuerungsgruppe
- d) Aufnahme neuer Mitglieder.

(4) Es wird jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt, die von der/dem Geschäftsführenden Direktor/in vorbereitet und geleitet wird.

§ 6

Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus den dem Netzwerk zugeordneten Direktorinnen und Direktoren nach § 3 Abs. 4, dem Geschäftsführer sowie aus bis zu 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Steuerungsgruppe obliegt die strategische Planung der Aktivitäten des Gustav-Radbruch-Netzwerkes, sowie die Prüfung und Verabschiedung des Jahresplanes. Sie berät den geschäftsführenden Direktor oder die geschäftsführende Direktorin bei der operativen Arbeit.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die auf dem Forschungsgebiet des Gustav-Radbruch-Netzwerks aufgrund ihrer eigenen Leistungen internationale Anerkennung genießen. Im Beirat soll sich das Forschungsspektrum der im Rahmen des Gustav-Radbruch-Netzwerks durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Steuerungsgruppe vom Präsidium der Christian-Albrechts-Universität für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.
- (3) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Gustav-Radbruch-Netzwerks durch Beratung.
- (4) Der Beirat trifft sich mindestens einmal in zwei Jahren.

§ 8

Berichterstattung

Der/die geschäftsführende Direktor/in des Gustav-Radbruch-Netzwerks erstattet den Fakultäten, dem Präsidium und dem Senat der Christian-Albrechts-Universität einmal jährlich Bericht.

§ 9

Evaluation

Eine externe Evaluation des Gustav-Radbruch-Netzwerks hinsichtlich seiner Organisation und der erbrachten Leistungen wird nach spätestens fünf Jahren durchgeführt. Sie wird vom Präsidium der Christian-Albrechts-Universität veranlasst, ihr Ergebnis wird diesem, den Fakultäten und dem Senat zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 11. Juli 2013

Prof. Dr. Gerhard Fouquet